

Stadt Graz Stadtbaudirektion

Bearbeiter

6R DI TOPF

Stadt Graz Umweltamt

Bearbeiter Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber

BerichterstatterIn:

Graz, 29. April 2021

# Bericht an den Gemeinderat

GZ:

A10/BD-085394/2019-0043 A23-028212/2013/0062

# Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022

Antrag auf Mittelbereitstellung für thematisch gezielte Förderungen (Energieerzeugung und Begrünung) für klimafreundliches Verhalten von insgesamt 1.122.000 € und Beschluss der Klimaschutzfonds-Förderrichtlinien 2021-2022

Zuständigkeit des Gemeinderates Gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz § 45 Abs. 2 Ziffer 25

#### Motivenbericht

Klimawandel findet statt. Die Folge des Klimawandels ist eine globale Erwärmung der Erdatmosphäre. Um die Bemühungen um den Klimaschutz in Graz möglichst wirkungsvoll zu intensivieren, hat die Stadt Graz einen mit 30 Millionen Euro dotierten Klimaschutzfonds eingerichtet. Ein Fachbeirat für Klimaschutz (kurz "Fachbeirat") begleitet die Stadt Graz bei der Umsetzung der mit dem Fonds verbundenen Klimaschutzmaßnahmen. Der Fachbeirat ist in enger Abstimmung mit einer städtischen Klimaschutz-Arbeitsgruppe (Stadtbaudirektion + Umweltamt) tätig. Aus der Arbeit des Fachbeirates gehen Empfehlungen hervor.

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Klimaschutz. Das Umweltamt der Stadt Graz leistet mit seinen unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität. Der Fachbeirat empfahl in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 zusätzlich zu den bestehenden städtischen Förderungen weitere Förderungen zu erarbeiten. Mit 4 ergänzenden Förderungen sollen die Bemühungen von Grazerinnen und Grazer beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung weiter intensiviert werden.

## Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022

Durch das Förderpaket werden gefördert

- 1) Photovoltaik-Anlagen ("SolarEnergieDach")
- 2) Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone
- 3) Intensive Dachbegrünung
- 4) die Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach ("SolarGrünDach")

Aus Ressourcengründen werden die Förderungen 1) und 2) von der Grazer Energieagentur abgewickelt. Die Förderungen 3) und 4) werden vom Umweltamt abgewickelt. Für die Abwicklung durch die Grazer Energieagentur entstehen Kosten, die sich aus einem fixen Teil und einem variablen Teil zusammensetzen. Der fixe Teil umfasst Kosten die für die Administration eines Treuhandkontos entstehen. Das Fördervolumen von insgesamt 332.000 € wird auf dieses Treuhandkonto überwiesen. Der variable Teil der Kosten umfasst die Kosten, die pro Abwicklung eines Förderfalls entstehen. Die zu erwartenden Anzahl der Förderfälle wurde basierend auf den langjährigen Erfahrungen des Umweltamts in der Abwicklung von Umweltförderungen abgeschätzt. Für die Abwicklung von rund 400 Förderfällen durch die Grazer Energieagentur werden 90.000 € veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich entstanden Kosten, abhängig von der Anzahl der abgewickelten Förderfälle.

Jahr	Photovoltaik- Anlagen ("SolarEnergieDach")	Photovoltaik- Kleinstanlagen für Balkone	Intensive Dachbegrünung	Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach ("SolarGrünDach")	Summe (Euro)
2021	Fördervolumen: 150.000 €	Fördervolumen: 16.000 €	Fördervolumen: 150.000 €	Fördervolumen: 200.000 €	561.000
5	Beauftragte Abwicklungsstelle Grazer Energieagentur: 35.000 €	Beauftragte Abwicklungsstelle Grazer Energieagentur: 10.000 €	Beauftragte Abwicklungsstelle Umweltamt	Beauftragte Abwicklungsstelle Umweltamt	
2022	Fördervolumen: 150.000 €	Fördervolumen: 16.000 €	Fördervolumen: 150.000 €	Fördervolumen: 200.000 €	561.000
	Beauftragte Abwicklungsstelle Grazer Energieagentur: 35.000 €	Beauftragte Abwicklungsstelle Grazer Energieagentur: 10.000 €	Beauftragte Abwicklungsstelle Umweltamt	Beauftragte Abwicklungsstelle Umweltamt	

Die 4 Förderungen werden als temporäre, gedeckelte Förderaktion des Klimaschutzfonds angeboten. Förderungen können nur gewährt werden, so lange das vorgesehene Fördervolumen ausreicht ("Windhundprinzip", d.h. Bearbeitung der ordnungsgemäßen Anträge nach Reihenfolge des Eingangs).

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 den

#### ANTRAG

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Die Projektgenehmigung für das Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022 über insgesamt 1.122.000 € wird erteilt.
- Die 4 Klimaschutzfonds-Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Förderpakets 2021-2022 werden in den vorgeschlagenen Fassungen gem. Beilage als Maßnahme zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung genehmigt:
  - 1. Photovoltaik-Anlagen ("SolarEnergieDach")
  - 2. Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone
  - 3. Intensive Dachbegrünung
  - 4. die Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach ("SolarGrünDach")

Förderanträge mit **geringen Abweichungen** von der jeweiligen Förderrichtlinie können mit der entsprechenden Begründung, je nach Zuständigkeit für die Subventionsgenehmigung, auch vom Stadtsenat bzw. vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von Stadtsenatsreferentin genehmigt werden.

- 3. Die Stadtbaudirektion wird beauftragt, die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. mit der Abwicklung der beiden Förderungen "Photovoltaik-Anlagen ("SolarEnergieDach") und "Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone" zu beauftragen. Die dafür notwendigen Mittel in der Höhe von 422.000 € werden, wie im parallele Finanzstück berücksichtig, der Stadtbaudirektion zur Verfügung gestellt.
- 4. Mit erfolgter Beauftragung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. durch die Stadtbaudirektion erfolgt eine Zahlung von der Stadtbaudirektion an die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H auf das für die Abwicklung der Förderungen eingerichtete Treuhandkonto über den Betrag in der Höhe von 332.000 € (€ 166.000 für das Jahr 2021 und € 166.000 für das Jahr 2022), wird wie im parallelen Finanzstück berücksichtigt.
- 5. Das **Umweltamt** wird beauftragt, die Förderungen "Intensive Dachbegrünung" und "Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach" ("SolarGrünDach") abzuwickeln.
- 6. Das **Fördervolumen** von **700.000 €** wird dem **Umweltamt,** wie im parallelen Finanzstück berücksichtigt, zur Verfügung gestellt.

Der Bearbeiter im Umweltamt:

DI Wolfgang Götzhaber

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand vom Umweltamt:

DI Dr. Werner Prutsch

(elektronisch unterschrieben)

Die Stadträtin für Umwelt: Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner (elektronisch unterschrieben) Der Bearbeiter in der Stadtbaudirektion:

Dr. Thomas Drage (elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl

# GR-B A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 vom 29.04.2021

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit unterbrochen in der Sitzung des	Stimmen angenommen/abgelehnt/
Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am	
Der/Die SchriftführerIn:	Der/Die Vorsitzende:
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit unterbrochen in der Sitzung des	Stimmen angenommen/abgelehnt/
Ausschusses für Umwelt und Gesundheit am	
Der/Die SchriftführerIn:	Der/Die Vorsitzende:
Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen u	ınd Ergänzung sind zu protokollieren!
Der Antrag wurde in der heutigen 🗵 öffentlichen	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
einstimmig mehrheitlich (mit	Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>294.21</u>	Der/die SchriftführerIn:
	M

## Anlagen:

# 4 Förderrichtlinien zum Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022:

- 1) Photovoltaik-Anlagen ("SolarEnergieDach")
- 2) Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone
- 3) Intensive Dachbegrünung
- 4) die Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach ("SolarGrünDach")

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

## RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043 A23-028212/2013/0062

## 1) Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen ("SolarEnergieDach")

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen ("SolarEnergieDach").

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

## I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### 1. Förderwerberin

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## 2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

## 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den

der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie zu betreiben.

## 4. Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage

Eine von einer FörderwerberIn errichtete Photovoltaik-Anlage, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist und am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.) oder ins öffentliche Netz eingespeist werden.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens in der Förderstelle behandelt.
  Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (3) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (4) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen weiteren Förderungen, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (5) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

# § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

## § 5 Antragstellung

(1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.

- (2) Die Berechtigung als FörderwerberIn ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der Förderwerberln vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Objekt und /oder den ggst. Fördergegenstand nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen Normen und technischen Richtlinien entsprechend einzuhalten.
- (2) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerberln im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

#### § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

## II. Abschnitt - Besondere Förderbestimmungen

## § 11 Förderwerberin und Antragstellerin

- (1) FörderwerberInnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) Antragstellerin im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerberin selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung/en mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung.
- Nachweis über die Berechtigung als Förderwerberln (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) Technischer Anlagenbericht mit:
  - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
  - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung
  - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 5) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht oder Luftbild
- 6) Aussagekräftige Fotos der Anlage

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht** länger als 3 Monate zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind nicht förderfähig. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern oder für gebäudeintegrierte Anlagen gewährt.
- (4) Die Mindestleistung der Anlage beträgt 3 kWp. Die maximal geförderte Anlagengröße beträgt 100 kWp pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch zumindest 600 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor.

#### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen

a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp:

200 Euro je kWp

b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp:

160 Euro für jedes weitere kWp

c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp:

120 Euro für jedes weitere kWp

Rechenbeispiel: Eine Anlage mit einer Leistung von 80 kWp erhält damit 25 x 200 + 25 x 160 + 30 x 120 Euro = 12.600 Euro Förderung.

## RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043 A23-028212/2013/0062

## 2. Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

## I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkone.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### 1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

#### 2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

## 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie

#### 4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

#### 5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## 6. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

## 7. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

(6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

## § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Objekt und /oder den ggst. Fördergegenstand nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Objekt und /oder den ggst. Fördergegenstand, die der/die Förderwerberln unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen Normen und technischen Richtlinien entsprechend einzuhalten.

#### (3) Hinweis:

- a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
- Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggfs. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten.
- (4) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

## § 11 Förderwerberin und Antragstellerin

- (1) FörderwerberInnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) AntragstellerIn im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung/en mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) Aussagekräftige(s) Foto(s) der Anlage

#### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind nicht förderfähig. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für Neuanlagen gewährt.
- (4) Die geförderte Anlage hat eine maximale Leistung von 800 Wp pro Nutzungseinheit.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost-Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

#### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, jedoch max. 600 Euro.

## GR-B A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 vom 29.04.2021

## (3) Förderfähige Kosten:

- a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage
- b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird der Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

## **RICHTLINIE**

GZ: A10/BD-085394/2019-0043

A23-028212/2013/0062

## 3. Richtlinie für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

## I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung einer intensiven Dachbegrünung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### 1. Förderwerberin

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## 2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

## 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## 4. Intensive Dachbegrünung

Von einer intensiven Dachbegrünung spricht man ab einer Aufbauhöhe von 15 cm. Im Vergleich zu extensiven Dachbegrünungen weisen Intensivbegrünungen somit eine wesentlich stärkere Substratstärke auf. Werden für Extensivbegrünung meist genügsame, niedrigwachsenden Pflanzen verwendet, können bei einer intensiven Dachbegrünung Gräser, Stauden, Sträucher, aber auch Bäume gepflanzt werden. Aufgrund der Pflanzenwahl sind diese Flächen nur durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise Wasser- und Nährstoffgaben dauerhaft zu erhalten. Hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit und Gestaltungsfreiheit sind sie mit bodengebundenen Freiräumen zu vergleichen

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von intensiver Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

## § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

## § 5 Antragstellung

(1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

#### § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
  - (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

(1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Objekt

- und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen Normen und technischen Richtlinien entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerberln im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

#### § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

## II. Abschnitt - Besondere Förderbestimmungen

## § 11 Förderwerberin und Antragstellerin

- (1) FörderwerberInnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und gepflegt wird.
- (2) AntragstellerIn im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Bezahlte Rechnung/en mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares.
- 5) Technische Unterlagen
  - a. Lageplan inkl. eingezeichneter Dachbegrünung
  - b. Beschreibung der Dachbegrünung (Aufbauhöhe, Aufbauart, Substratart, verwendete Pflanzen)
- 6) Aussagekräftiges Foto der intensiven Dachbegrünung

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die fertig hergestellte intensive Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (4) Die Mindestaufbauhöhe der intensiven Dachbegrünung muss 15 cm betragen
- (5) Die begrünbare Mindestfläche muss 15 m² betragen.

## § 14 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 6 Euro je m² und cm durchwurzelbarer Aufbauhöhe ab dem 12. anrechenbaren Zentimeter. Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € je Objekt.

## RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043

A23-028212/2013/0062

# 4. Richtlinie für die Förderung von Solargründächern - Kombination Photovoltaikanlage und Dachbegrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von Solargründächern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

## I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Solargründächern.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### 1. Förderwerberin

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## 2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

## 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## 4. Solargründach

Unter einem Solargründach wird die kombinierte Nutzung von Photovoltaikanlage mit einer extensiven Dachbegrünung verstanden. Die Photovoltaikanlage befindet sich bei einem Solargründach unmittelbar über der extensiven Dachbegrünung.

Extensivbegrünungen sind Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Dachbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und liefern einen wertvollen Beitrag zur urbanen Klimawandelanpassung. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Außerdem kann der Effekt der innerstädtischen Überwärmung mithilfe von Dachbegrünung wirkungsvoll begegnet werden.

Zur Bewältigung zukünftiger klimatischer und energetischer Herausforderungen im urbanen Raum benötigt es Synergien zwischen der Photovoltaiktechnik und Gebäudebegrünung. Die Kombination aus Gründach und Photovoltaikanlage kann einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung leisten.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Solargründächern, die Kombination aus Photovoltaikanlage und Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen,, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

## § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. längstens bis zum 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die Berechtigung als FörderwerberIn ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n Rechnung/en im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,

## GR-B A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 vom 29.04.2021

- der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
- d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Objekt und /oder den ggst. Fördergegenstand, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen Normen und technischen Richtlinien entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

#### § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

## II. Abschnitt - Besondere Förderbestimmungen

## § 11 Förderwerberin und Antragstellerin

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) Antragstellerin im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerberin selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung/en mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
   Seite 27 von 29

- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares.
- 5) Technischer Anlagebericht mit:
  - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
  - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaik-Anlage
  - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 6) Lageplan, aus dem die Orientierung der Photovoltaik -Anlage hervorgeht oder Luftbild der Photovoltaik -Anlage inkl. eingezeichneter darunterliegender Dachbegrünung
- 7) Beschreibung der Dachbegrünung u.a. mit Aufbauhöhe, Aufbauart und Substratart
- 8) Aussagekräftige/s Foto/s des SolarGrünDachs

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die Förderung wird nur für Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen auf Dächern gewährt
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **3 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost-Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor
- (8) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (9) Die Photovoltaikanlage und das darunterliegende Gründach müssen aufeinander abgestimmt sein. (Ausreichend Abstand der Paneele und entsprechende Unterkonstruktionen, Auswahl der Pflanzen etc.)
- (10) Gefördert wird ausschließlich die Kombination aus Photovoltaikanlage und darunterliegender extensiver Dachbegrünung mit einer maximalen Aufbauhöhe von 10 cm.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen mit darunterliegender Dachbegrünung beträgt:
  - a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: 320 € Euro je kWp (200 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)
  - b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: 280 Euro für jedes weitere kWp (160 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)
  - c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: 240 Euro für jedes weitere kWp (120 € für Photovoltaik +120 € für Begrünung)

Rechenbeispiel: Eine Photovoltaik -Anlage mit 80 kWp und darunter ausgeführter Dachbegrünung erhält damit  $25 \times 320 + 25 \times 280 + 30 \times 240$  EURO = 22.200 EURO Förderung.



	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
RAZ	Datum/Zeit	2021-04-21T18:46:31+02:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2021-04-22T07:48:55+02:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner	
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
GRAZ	Datum/Zeit	2021-04-22T08:06:59+02:00	
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	



Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-04-22T11:27:28+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.